

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Gesellenprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Werksteinhersteller und Werksteinherstellerin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- technische Unterlagen anfertigen und anwenden
- Schalungen und Formen herstellen und einsetzen,
- Bewehrungen und Verstärkungen herstellen und einbauen
- Betone, Vorsatzbetone und Mörtel herstellen und prüfen
- Betonwerksteine, Naturwerksteine und Werksteine aus künstlichen Materialien planen, herstellen und bearbeiten,
- Abdichtungen, Dämmungen und Schallschutz herstellen
- Betonwerksteine, Naturwerksteine und Werksteine aus künstlichen Materialien transportieren, montieren, verlegen, versetzen und verankern
- Befestigungen herstellen und montieren
- Oberflächen von Betonwerksteinen, Naturwerksteinen und Werksteinen aus künstlichen Materialien gestalten und behandeln
- Platten aus künstlichen Werksteinen, Betonwerksteinen, Fliesen und Naturwerksteinen be- und verarbeiten sowie verlegen
- Terrazzoböden und zementgebundene geschliffene Böden planen, herstellen, verlegen, bearbeiten und behandeln
- Betonwerksteine, Naturwerksteine, Werksteine aus künstlichen Materialien und Terrazzi instandsetzen
- mit Gefahrstoffen umgehen
- Informations- und Kommunikationstechniken anwenden
- Arbeitsabläufe planen und vorbereiten
- Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen bedienen, reinigen, pflegen und warten
- qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, Dokumentation vornehmen, Kundenorientierung beachten.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Werksteinhersteller und Werksteinherstellerinnen stellen überwiegend in Betrieben des Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerks Betonwerksteine, Naturwerksteine und Werksteine aus künstlichen Materialien her und bearbeiten, verlegen und versetzen diese. Werksteinhersteller/-innen arbeiten auch in Betonfertigteilwerken und in der Steine- und Erdenindustrie.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Handwerkskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Handwerkskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" - Deutscher EQR - Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz - KMK), Berlin)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Betonstein- und Terrazzoherstellermeister, Staatlich geprüfter Techniker und staatlich geprüfte Technikerin in den einschlägigen Fachrichtungen</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Werksteinhersteller und zur Werksteinherstellerin (Werksteinherstellerausbildungsverordnung - WStHAusbV) vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1168) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 26.03.2015)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de